

**Informatorischer Vermerk über die Aufhebung von EU-Sanktionen
nach dem
Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA)**

Brüssel, den 16. Januar 2016

Letzte Aktualisierung: 3. August 2017

1. Einleitung

1.1. Hintergrund und Überblick

Mit diesem informatorischen Vermerk¹ wird der freiwilligen Verpflichtung zur Erstellung einschlägiger Richtlinien ("*guidelines*") zu den Einzelheiten der nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan aufzuhebenden Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen² nachgekommen, die in diesem von den E3/EU+3 und der Islamischen Republik Iran vereinbarten Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (*Joint Comprehensive Plan of Action*, im Folgenden "JCPOA") festgehalten ist.

Zweck dieses informatorischen Vermerks ist es, allen interessierten Parteien praktische Informationen über die im JCPOA enthaltenen Verpflichtungen zur Aufhebung der Sanktionen, die auf der Ebene der EU angenommenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen und die einzelnen konkreten Schritte in diesem Prozess bereitzustellen.

Die in diesem informatorischen Vermerk enthaltenen Informationen beruhen auf der Annahme, dass alle beteiligten Parteien die Verpflichtungen aus dem JCPOA erfüllen werden.

Die Vereinigten Staaten (im Folgenden "USA") haben ihrerseits entsprechende U.S. Guidelines in Bezug auf die Aufhebung der US-Sanktionen nach dem JCPOA herausgegeben.

Der informatorische Vermerk ist wie folgt gegliedert:

- In Abschnitt 1 wird die Struktur des JCPOA erläutert.
- In Abschnitt 2 wird der Fahrplan für die Umsetzung der sanktionsbezogenen Verpflichtungen aus dem JCPOA (Umsetzungsplan) beschrieben.
- Abschnitt 3 enthält die genaue Beschreibung der Sanktionen, die nach dem JCPOA am Tag der Umsetzung aufgehoben werden.
- Abschnitt 4 enthält einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen der EU.
- In Abschnitt 5 wird beschrieben, welche Sanktionen oder restriktive Maßnahmen nach dem Tag der Umsetzung in Kraft bleiben. Dieser Abschnitt enthält auch einen Überblick über den Beschaffungskanal.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass dieser informatorische Vermerk nicht rechtsverbindlich ist und nur der Veranschaulichung dient.

² In Rechtsakten der EU wird für Sanktionen der Begriff "restriktive Maßnahmen" verwendet. Für die Zwecke dieses informatorischen Vermerks werden die Begriffe "Sanktionen" und "restriktive Maßnahmen" unterschiedslos verwendet.

- In Abschnitt 6 werden die EU-Sanktionen aufgeführt, die nicht den Nuklearbereich betreffen und in Kraft bleiben, weil sie nicht vom JCPOA erfasst werden.
- In Abschnitt 7 werden mithilfe von Fragen und Antworten praktische Fragen im Zusammenhang mit dem JCPOA erörtert. Dieser Abschnitt setzt sich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten, der Wirtschaft und anderer interessierter Parteien zusammen.
- In Abschnitt 8 werden die wichtigsten Referenzdokumente und einschlägige Links aufgeführt.

1.2. Einführung zum JCPOA

Am 14. Juli 2015 haben die E3/EU+3 (China, Frankreich, Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und die Islamische Republik Iran Einvernehmen über einen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) erzielt. Die volle Umsetzung dieses JCPOA wird den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gewährleisten.

Der JCPOA wird zur vollständigen Aufhebung aller Sanktionen des VN-Sicherheitsrates sowie der multilateralen³ und nationalen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans führen. Der JCPOA, der einem stufenweisen Ansatz folgt, enthält die in der Vereinbarung festgelegten gegenseitigen Verpflichtungen und wurde vom VN-Sicherheitsrat gebilligt⁴.

Mit der Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates wird der JCPOA gebilligt und seine vollständige Umsetzung nach dem im JCPOA festgelegten Fahrplan gefordert. Alle Mitgliedstaaten, regionalen und internationalen Organisationen werden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des JCPOA zu unterstützen, einschließlich indem sie Maßnahmen ergreifen, die dem im JCPOA festgelegten Umsetzungsplan und der Resolution entsprechen, und indem sie Maßnahmen unterlassen, die die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem JCPOA untergraben.

1.3. Struktur des JCPOA

Der JCPOA enthält einen allgemeinen Abschnitt, in dem die wichtigsten Punkte der Vereinbarung (Präambel und allgemeine Bestimmungen, Im Nuklearbereich, Sanktionen,

³ Für die Zwecke des JCPOA und dieses informatorischen Vermerks deckt der Begriff "multilaterale Sanktionen" die restriktiven Maßnahmen der EU ab.

⁴ Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates, vom Sicherheitsrat am 20. Juli 2015 angenommen.

Umsetzungsplan und Streitbeilegungsmechanismus) behandelt werden, und wird durch fünf Anlagen⁵ ergänzt. Für diesen informatorischen Vermerk sind die Anlagen II (Sanktionen) und V (Umsetzungsplan) von wesentlicher Bedeutung: In Anlage II wird genau festgelegt, welche Sanktionen aufgehoben werden, und in Anlage V wird der Fahrplan der Umsetzung des JCPOA beschrieben und festgehalten, zu welchem Zeitpunkt die Sanktionen aufgehoben werden.

Anlage IV ist der Rolle der Gemeinsamen Kommission gewidmet, die eingerichtet wurde, um die Umsetzung des JCPOA zu überwachen und die ihr im JCPOA zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinsame Kommission wird sich auch mit Fragen befassen, die bei der Umsetzung des JCPOA entstehen. Auf der Grundlage von Anlage IV wurden eine Arbeitsgruppe Beschaffungen und eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Sanktionsaufhebung eingesetzt. Der Hohe Vertreter fungiert als Koordinator der Gemeinsamen Kommission und beider Arbeitsgruppen.

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) spielt eine wesentliche und unabhängige Rolle und ist gefordert, die Umsetzung der im JCPOA festgelegten freiwilligen Maßnahmen im Nuklearbereich zu überwachen und zu überprüfen. Die IAEO wird den Gouverneursrat und den VN-Sicherheitsrat regelmäßig über den Sachstand unterrichten.

⁵ Anlage I: Nuklearbezogene Maßnahmen, Anlage II: Sanktionsbezogene Verpflichtungen, Anlage III: Zivile nukleare Zusammenarbeit, Anlage IV: Gemeinsame Kommission und Anlage V: Umsetzungsplan.

2. Fahrplan

Anlage V des JCPOA enthält den Umsetzungsplan, in dem die Reihenfolge der im JCPOA festgelegten Maßnahmen beschrieben ist. Dabei sind die folgenden fünf Schlüsseltermine zu unterscheiden: Tag des Abschlusses, Tag der Annahme, Tag der Umsetzung, Tag des Übergangs und Tag des Außerkrafttretens der Resolution des VN-Sicherheitsrates.

2.1. Tag des Abschlusses

Dieses Ereignis fand am 14. Juli 2015 statt, als die Verhandlungen über den JCPOA erfolgreich abgeschlossen und von den E3/EU+3 und vom Iran gebilligt wurden. Im Anschluss an dieses Ereignis nahm der VN-Sicherheitsrat am 20. Juli 2015 die Resolution 2231 (2015) an. Der Rat der Europäischen Union erklärte am selben Tag mit der Annahme von Schlussfolgerungen⁶ seine umfassende Unterstützung für die Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates.

2.2. Tag der Annahme

Am Tag der Annahme am 18. Oktober 2015 trat der JCPOA in Kraft. Iran begann mit der Umsetzung seiner Verpflichtungen im Nuklearbereich. Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten begannen mit den erforderlichen Vorbereitungen für die Aufhebung der Sanktionen im Nuklearbereich nach dem JCPOA.

Die Europäische Union erließ die notwendigen Rechtsakte⁷, um alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans nach Maßgabe des JCPOA aufzuheben⁸. Das am 18. Oktober 2015 angenommene Legislativpaket der EU⁹ ist erst am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) in Kraft getreten.

⁶ <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/07/20-fac-iran/>

⁷ Weitere Angaben zu den Rechtsakten der EU finden Sie in Abschnitt 4 zum Rechtsrahmen.

⁸ Wie in Anlage V Nummer 16.1 des JCPOA festgelegt.

⁹ Weitere Angaben zu den Rechtsakten der EU finden Sie in Abschnitt 4 zum Rechtsrahmen.

2.3. Tag der Umsetzung

Am Tag der Umsetzung am 16. Januar 2016 überprüfte die IAEO, ob Iran die nuklearbezogenen Maßnahmen¹⁰ umgesetzt hat; gleichzeitig trafen die E3/EU+3 die Maßnahmen¹¹, zu denen sie sich nach dem JCPOA verpflichtet haben.

Am Tag der Umsetzung legte der Generaldirektor der IAEO dem Gouverneursrat der IAEO und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Bericht vor, in dem bestätigt wird, dass Iran die Maßnahmen nach Anlage V Nummern 15.1 bis 15.11 des JCPOA getroffen hat, und die im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans getroffenen wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU¹² wurden aufgehoben. An diesem Tag veröffentlichte die Europäische Union einen Rechtsakt und eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union¹³, ausschließlich um das Inkrafttreten der am Tag der Annahme angenommenen Rechtsvorschriften zu bestätigen. Die Einzelheiten der aufgehobenen Sanktionen sind in Abschnitt 4 dieses informatorischen Vermerks beschrieben.

Am Tag der Umsetzung wurde die begrenzte Lockerung der Sanktionen, die Iran nach dem Interimsabkommen von 2013 (JPOA) gewährt worden war¹⁴, durch eine Aufhebung aller im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans verhängten wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen nach dem JCPOA ersetzt.

2.4. Tag des Übergangs (*Transition Day*)

Der Tag des Übergangs ist der Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme (18. Oktober 2023) oder früher, wenn der Generaldirektor der IAEO dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem VN-Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung (*Broader Conclusion*) gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran für friedliche Tätigkeiten genutzt wird. An diesem Tag wird die EU die Sanktionen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kernwaffen¹⁵ aufheben, einschließlich der Sanktionen in Bezug auf Waffen und Trägertechnologie und der damit zusammenhängenden

¹⁰ Wie in Anlage V Nummer 15 des JCPOA festgelegt.

¹¹ Wie in Anlage V Nummern 16 und 17 des JCPOA festgelegt.

¹² Wie in Anlage V Abschnitte 16.1-16.4 des JCPOA festgelegt.

¹³ Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 18.10.2015, S. 1, siehe Artikel 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1863.

¹⁴ Im Rahmen des Gemeinsamen Aktionsplans hatte die EU am 20. Januar 2014 Sanktionen in folgenden Bereichen ausgesetzt: petrochemische Erzeugnisse, Gold und Edelmetalle, Verbot der Erbringung von Versicherungs- und Transportleistungen im Zusammenhang mit Rohölverkäufen Irans sowie Schiffe. Die Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht bei Finanztransfers nach und aus Iran wurden angehoben.

¹⁵ Wie in Anlage V Nummern 20.1-20.4 des JCPOA festgelegt.

Benennungen. Alle Bestimmungen des Beschlusses (GASP) 2010/413 des Rates, die am Tag der Umsetzung ausgesetzt wurden, treten am Tag des Übergangs außer Kraft.

2.5. Tag des Außerkrafttretens (*Termination Day*) der Resolution des VN-Sicherheitsrates

Der Tag des Außerkrafttretens der Resolution des VN-Sicherheitsrates ist der Tag zehn Jahre nach dem Tag der Annahme. Am Tag des Außerkrafttretens treten alle Bestimmungen der Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates außer Kraft und der VN-Sicherheitsrat wird die Prüfung der iranischen Nuklearfrage abschließen; die EU wird alle verbleibenden Beschränkungen im Nuklearbereich aufheben und die entsprechenden Rechtsakte außer Kraft setzen¹⁶.

2.6. Streitbeilegungsmechanismus

Für den Fall, dass einer der am JCPOA Beteiligten der Auffassung ist, dass die vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, ist im JCPOA ein Konsultationsverfahren vorgesehen. Die an dem JCPOA Beteiligten werden versuchen, die Angelegenheit nach den im JCPOA festgelegten Verfahren¹⁷ zu regeln. Wenn die Angelegenheit am Ende des Verfahrens nicht zur Zufriedenheit des die Beschwerde erhebenden Beteiligten geregelt wurde und dieser der Auffassung ist, dass die Angelegenheit eine erhebliche Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem JCPOA darstellt, kann er den VN-Sicherheitsrat davon unterrichten.

Der VN-Sicherheitsrat stimmt dann – im Einklang mit seinen Verfahren – über eine Resolution zur Beibehaltung der Sanktionsaufhebung ab. Wird diese Resolution nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung angenommen, so finden die Bestimmungen der maßgeblichen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates¹⁸ erneut Anwendung ("*Snapback*"-Mechanismus), sofern der VN-Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.

Für den Fall der Wiedereinführung von Maßnahmen ist in Nummer 37 des JCPOA und Nummer 14 der Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates festgelegt, "dass die Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen [...] nicht rückwirkend gilt für Verträge, die vor dem Datum der Anwendung zwischen einer Partei und Iran oder iranischen Personen und Einrichtungen unterzeichnet wurden, sofern die im Rahmen dieser Verträge vorgesehenen Tätigkeiten und die Ausführung der Verträge mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, dieser Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar sind".

¹⁶ Diese Beschränkungen beinhalten auch den in Abschnitt 5.2 dieses Vermerks beschriebenen Beschaffungskanal.

¹⁷ Wie in den Nummern 36 und 37 des JCPOA festgelegt.

¹⁸ Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) des VN-Sicherheitsrates.

In Bezug auf die Bestimmungen des JCPOA¹⁹ ist darauf hinzuweisen, dass alle Parteien des JCPOA entschlossen sind, jegliches Verhalten zu vermeiden, das als Nichterfüllung gelten könnte, und eine neuerliche Verhängung von Sanktionen durch den Rückgriff auf den Streitbeilegungsmechanismus zu vermeiden.

- Wiedereinführung von EU-Sanktionen ("EU-Snapback")

Im Falle einer erheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem JCPOA durch Iran wird die EU nach Erschöpfung aller Rechtswege im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus die aufgehobenen EU-Sanktionen wieder einführen ("EU-Snapback"). Ein solcher EU-Snapback erfolgt durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union auf der Grundlage einer Empfehlung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs. Ein solcher Beschluss bewirkt die Wiedereinführung aller EU-Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans verhängt und gemäß der Erklärung des Rates vom 18. Oktober 2015²⁰ ausgesetzt und/oder außer Kraft gesetzt wurden, entsprechend den ordentlichen Verfahren der EU für den Erlass restriktiver Maßnahmen.

Die Sanktionen gelten nicht rückwirkend. Im Falle der Wiedereinführung von EU-Sanktionen wird die Ausführung von Verträgen gestattet sein, die gemäß dem JCPOA zu einem Zeitpunkt geschlossen wurden, als Maßnahmen zur Lockerung der Sanktionen in Kraft waren; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verhängung der Sanktionen geltenden früheren Bestimmungen, um den Unternehmen die Abwicklung ihrer Tätigkeiten²¹ zu ermöglichen. Die Einzelheiten zu dem Zeitraum, innerhalb dessen zuvor geschlossene Verträge ausgeführt werden dürfen, werden in den Rechtsakten festgelegt, mit denen die EU-Sanktionen wiedereingeführt werden.

Beispielsweise würde die Wiedereinführung von Sanktionen für Investitionstätigkeiten nicht rückwirkend Investitionen betreffen, die vor dem Wiedereinführungsdatum getätigt wurden, und die Ausführung von vor der Wiedereinführung von Sanktionen geschlossenen Investitionsverträgen wird im Einklang mit den zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verhängung der Sanktionen geltenden früheren Bestimmungen gestattet sein.

Verträge, die zulässig waren, als die Sanktionsregelung noch in Kraft war, werden von der Wiedereinführung der Sanktionen nicht berührt.

¹⁹ Siehe Nummer 28 des JCPOA.

²⁰ Amtsblatt der Europäischen Union C 345/01, Pb C 345 vom 18.10.2015, S. 1.

²¹ Tätigkeiten, die zu dem Zeitpunkt gestattet waren, als Maßnahmen zur Lockerung der Sanktionen in Kraft waren, wie in Abschnitt 3 dieses informativen Vermerks beschrieben.

3. Beschreibung der am Tag der Umsetzung aufgehobenen Sanktionen

3.1. Am Tag der Umsetzung von der Europäischen Union aufgehobene Sanktionen

Am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) hat die EU alle ihre wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen²², die im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängt wurden, aufgehoben. Infolge der Aufhebung dieser Sanktionen sind die folgenden Tätigkeiten, einschließlich zugehöriger Dienstleistungen, ab dem Tag der Umsetzung erlaubt.²³

- Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen

Das Verbot von Finanztransfers nach und von Iran (einschließlich der Notifizierungs- und Genehmigungsverfahren) ist aufgehoben. Daher sind Geldtransfers zwischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen der EU, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten der EU, und nicht in der Liste geführten iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich iranischer Finanz- und Kreditinstitute²⁴, ab dem Tag der Umsetzung erlaubt und das Erfordernis einer Genehmigung oder Notifizierung für Geldtransfers ist nicht mehr anwendbar.

Banktätigkeiten wie die Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen und die Eröffnung neuer Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen oder Vertretungen nicht in der Liste aufgeführter iranischer Banken in den Mitgliedstaaten sind erlaubt. Nicht in der Liste aufgeführte iranische Finanz- und Kreditinstitute dürfen außerdem Beteiligungen erwerben oder ausweiten oder sonstige Eigentumsrechte an Finanz- und Kreditinstituten der EU erwerben. Finanz- und Kreditinstitute der EU dürfen in Iran Vertretungen oder Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen eröffnen, mit iranischen Finanz- oder Kreditinstituten Gemeinschaftsunternehmen gründen und bei ihnen Bankkonten eröffnen.

Die Erbringung spezieller Zahlungsverkehrsdienste, einschließlich SWIFT, ist iranischen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich iranischer Finanzinstitutionen und der iranischen Zentralbank, die nicht mehr restriktiven

²² Wie in Anlage V Abschnitte 16.1-16.4 des JCPOA festgelegt.

²³ Für die genauen Einzelheiten der erlaubten Tätigkeiten wird auf Anlage II des JCPOA verwiesen. In diesem Abschnitt werden die nach der Aufhebung der Sanktionen am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) erlaubten Tätigkeiten beschrieben. Andere Tätigkeiten, die während der Anwendung der Sanktionen erlaubt waren und deshalb auch nach dem Tag der Umsetzung erlaubt bleiben, werden nicht erfasst.

²⁴ Mit Ausnahme der in Anhang 2 zu Anlage II des JCPOA aufgeführten natürlichen oder juristischen iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich Finanz- und Kreditinstitute, die nach dem Tag der Umsetzung weiterhin restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Maßnahmen unterliegen, ab dem Tag der Umsetzung erlaubt.²⁵

Die Bereitstellung von finanzieller Unterstützung des Handels mit Iran, wie Ausfuhrkredite, -garantien oder -versicherungen, ist ab dem Tag der Umsetzung erlaubt. Das Gleiche gilt für Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen. Weitere erlaubte Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sind die Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen an Iran und Transaktionen mit staatlichen oder staatlich garantierten Anleihen.

- Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor

Einfuhr, Erwerb, Austausch oder Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen, Erdgas oder petrochemischen Erzeugnissen aus Iran sind ab dem Tag der Umsetzung erlaubt.

EU-Personen können Ausrüstungen oder Technologien, die in den Branchen der Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Industrie in Iran eingesetzt werden, wozu die Exploration, die Förderung und die Raffination von Erdöl und Erdgas gehören, einschließlich der Verflüssigung von Erdgas, an iranische Personen innerhalb oder außerhalb Irans oder zur Verwendung in Iran exportieren und technische Hilfe leisten, wozu auch Schulungsmaßnahmen zählen. Investitionen in den iranischen Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor durch Gewährung von Darlehen oder Krediten, Erwerb oder Ausweitung einer Beteiligung und Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit iranischen Personen, die in den Branchen der Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Industrie innerhalb oder außerhalb Irans tätig sind, sind ab dem Tag der Umsetzung erlaubt.

- Schifffahrts-, Schiffbau- und Verkehrssektor

Die Sanktionen im Zusammenhang mit Schifffahrt und Schiffbau und bestimmte Sanktionen im Zusammenhang mit dem Verkehrssektor, einschließlich der Erbringung der diesen Sektoren zugehörigen Dienstleistungen, werden am Tag der Umsetzung aufgehoben.

Die folgenden Tätigkeiten sind daher erlaubt: Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Schiffsausrüstung und -technologie für den Bau, die Instandhaltung oder die Umrüstung von Schiffen an Iran oder an in diesem Sektor tätige iranische Personen; Konstruktion, Bau oder Beteiligung an der Konstruktion oder am Bau von Fracht- und Öltankschiffen für Iran oder für iranische Personen; Bereitstellung von Schiffen, die für die Beförderung oder Lagerung von Öl und petrochemischen Erzeugnissen bestimmt sind oder benutzt werden, an

²⁵ Personen und Organisationen nach Anhang 1 zu Anlage II des JCPOA.

iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen und Erbringung von Einfluggungs- und Klassifikationsdiensten, einschließlich im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen, Registrierungs- und Identifizierungsnummern jeglicher Art, für iranische Öltank- und Frachtschiffe.

Alle von iranischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführten oder aus Iran kommenden Frachtflüge haben Zugang zu den der Gerichtsbarkeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstehenden Flughäfen.

Die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung von Ladungen aus oder nach Iran durch Mitgliedstaaten der EU in deren Hoheitsgebiet werden in Bezug auf Artikel, die nicht mehr verboten sind, nicht mehr angewendet.

Die Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Wartungsdiensten für iranische oder von Iran beauftragte Schiffe, die keine verbotenen Artikel befördern, ist erlaubt, ebenso wie die Bereitstellung von Treibstoff, technischen Diensten und Wartungsdiensten für iranische Frachtflugzeuge, die keine verbotenen Artikel befördern.

- Gold, andere Edelmetalle, Banknoten und Münzen

Folgende Geschäfte mit der Regierung Irans, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder der Zentralbank Irans sind erlaubt: Verkauf, Lieferung, Kauf, Ausfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gold und Edelmetallen sowie Diamanten und Bereitstellung von damit zusammenhängenden Makler-, Finanz- und Sicherheitsdienstleistungen.

Die Lieferung von neu gedruckten beziehungsweise geprägten Banknoten und Münzen an die Zentralbank Irans ist erlaubt.

- Metalle

Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von bestimmtem Grafit und Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran sind ab dem Tag der Umsetzung nicht mehr verboten, unterliegen jedoch einem Genehmigungsverfahren.²⁶

- Software

Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Software für die Unternehmensressourcenplanung, einschließlich Software-Updates, an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit dem

²⁶ Für Einzelheiten zur Genehmigung sowie der Liste der darunter fallenden Güter siehe Abschnitt 5.2 über Sanktionen, die nach dem Tag der Umsetzung noch in Kraft bleiben.

JCPOA vereinbar sind, sind nicht mehr verboten, unterliegen jedoch ab dem Tag der Umsetzung einem Genehmigungsverfahren, sofern die Software speziell für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie konzipiert ist.²⁷

- Streichung von Personen, Organisationen und Einrichtungen von der Liste

Am Tag der Umsetzung werden bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen von den Listen gestrichen und unterliegen dann nicht mehr dem Einfrieren von Vermögenswerten, dem Verbot der Bereitstellung von Geldern und dem Visumsverbot. Dies gilt für die Listen der VN und die eigenständigen Listen der EU. Für weitere Informationen zu Personen und Organisationen, die von der Liste gestrichen werden, können die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/74 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran konsultiert werden.²⁸

3.2. US-Sanktionen

Zu den Einzelheiten und Folgen der Aufhebung der Sanktionen in den USA können die US-Leitlinien bezüglich der Aufhebung von Sanktionen am Tag der Umsetzung nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) zwischen den E3/EU+3 und der Islamischen Republik Iran sowie die Rubrik "Häufig gestellte Fragen" konsultiert werden.²⁹

²⁷ Für Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren siehe Abschnitt 5.2 über Sanktionen, die nach dem Tag der Umsetzung noch in Kraft bleiben.

²⁸ Siehe auch Abschnitt 4 über den Rechtsrahmen der EU.

²⁹ <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>.

4. Rechtsrahmen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen zur Umsetzung der Aufhebung³⁰ der Sanktionen nach Vorgabe des JCPOA.

4.1. Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates

Die Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates wurde am 20. Juli 2015 verabschiedet. Darin wird der JCPOA gebilligt und nachdrücklich zu seiner vollständigen Umsetzung entsprechend dem darin festgelegten Zeitplan aufgefordert³¹, außerdem werden der Zeitplan und die von allen Parteien einzugehenden Verpflichtungen festgelegt, die zur Aufhebung der VN-Sanktionen gegen Iran führen.

- Am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) wurden alle Bestimmungen früherer Resolutionen des VN-Sicherheitsrates³² zur iranischen Nuklearfrage aufgehoben – vorbehaltlich ihrer erneuten Verhängung im Falle einer erheblichen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem JCPOA durch Iran; zudem gelten spezifische Beschränkungen, einschließlich Beschränkungen für die Weitergabe proliferationsrelevanter Güter.
- Am Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der VN werden alle Bestimmungen der Resolution 2231(2015) des VN-Sicherheitsrates aufgehoben, der VN-Sicherheitsrat wird seine Behandlung der iranischen Nuklearfrage abschließen, und der Punkt wird von der Liste der Angelegenheiten, mit denen dieser Rat befasst ist, gestrichen werden.

4.2. Rechtsrahmen der EU

Die Europäische Union setzt die Resolution 2231(2015) des VN-Sicherheitsrates in Einklang mit dem JCPOA durch den Erlass von Rechtsakten um, die den Rechtsrahmen für die Aufhebung der Sanktionen der EU bilden. Obgleich die Aufhebung der oben genannten Sanktionen erst am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) wirksam wurde, hatte sich die EU im Rahmen des JCPOA verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften auszuarbeiten und am Tag der Annahme (18. Oktober 2015) zu verabschieden, wobei die Anwendung allerdings zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen war.

³⁰ Im vorliegenden informatorischen Vermerk bezieht sich die "Aufhebung" von restriktiven Maßnahmen gleichermaßen auf die Aussetzung und gegebenenfalls die Umsetzung dieser Maßnahmen.

³¹ Anlage V des JCPOA.

³² Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) des VN-Sicherheitsrates.

Bei den restriktiven Maßnahmen, die nach dem JCPOA aufgehoben werden, handelt es sich um diejenigen, die von der Europäischen Union bezüglich der Tätigkeiten Irans im Nuklearbereich mit dem Beschluss 2010/413/GASP³³ des Rates und der Verordnung (EU) 267/2012³⁴ des Rates verhängt worden waren. Die Resolution 2231(2015) des VN-Sicherheitsrates wird in Einklang mit dem JCPOA hauptsächlich³⁵ durch die folgenden Rechtsakte der EU umgesetzt:

- Beschluss (GASP) 2015/1863 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran³⁶

Nach diesem Beschluss werden die Artikel des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates über alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU, die im JCPOA genannt werden, ausgesetzt, und zwar zeitgleich mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran. Mit dem Beschluss wird außerdem die Anwendung von Maßnahmen in Bezug auf das Einfrieren von Vermögensgegenständen (einschließlich des Verbots der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) und das Visumverbot für Personen und Organisationen gemäß den Vorgaben des JCPOA ausgesetzt. Mit dem Beschluss wird zudem ein Genehmigungsverfahren eingeführt, das dazu dient, bestimmte Nukleartransfers und den Transfer bestimmter Metalle und Software zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Beschluss wird durch zwei Verordnungen (siehe unten) umgesetzt, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

- Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran³⁷

Nach diesem Beschluss werden die entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) 267/2012 des Rates über alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU entsprechend den Vorgaben des JCPOA gestrichen, und zwar zeitgleich mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten Maßnahmen im Nuklearbereich durch Iran (16. Januar 2016). Mit der Verordnung wird außerdem ein Genehmigungsverfahren eingeführt, das dazu dient, bestimmte Nukleartransfers und den Transfer bestimmter Metalle und Software zu prüfen und

³³ Amtsblatt der Europäischen Union L 195 vom 27.7.2010, S. 39 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0413&from=DE>)

³⁴ Amtsblatt der Europäischen Union L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

³⁵ Bezieht sich auf die am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) aufzuhebenden Sanktionen. Die Aufhebung der verbleibenden Sanktionen am Tag des Übergangs wird separate Rechtsakte der EU erfordern, siehe Abschnitt 2.4.

³⁶ Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 18.10.2015, S. 174.

³⁷ Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 18.10.2015, S. 1.

darüber zu entscheiden. Mit der Verordnung (EU) 2015/1861 werden zudem Vorschriften im Bereich der proliferationsbezogenen Verbote, beispielsweise Sanktionen im Bereich der Trägertechnologie, umgesetzt, die in Kraft bleiben.

Die Verordnung (EU) 2015/1861 ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat.³⁸

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran³⁹

Der Beschluss (GASP) 2015/1863 des Rates wird durch diese Verordnung insofern durchgeführt, als restriktive Maßnahmen gegenüber Personen und Organisationen, die in den Anhängen V (VN-Liste) und VI (eigenständige Liste) des Beschlusses 2010/413/GASP aufgeführt sind, aufgehoben werden, und zwar zeitgleich mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten Maßnahmen im Nuklearbereich durch Iran. Diese Personen und Organisationen werden zeitgleich mit der von der IAEO verifizierten Durchführung der vereinbarten Maßnahmen im Nuklearbereich durch Iran von der in den Anhängen VIII (VN-Liste) und IX (eigenständige Liste) der Verordnung (EU) 267/2012 enthaltenen Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen (16. Januar 2016).

- Beschluss (GASP) 2016/37 des Rates vom 16. Januar 2016 über den Beginn der Anwendung des Beschlusses (GASP) 2015/1863 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁴⁰
- Anmerkung: Informationen über den Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁴¹

³⁸ Siehe Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1861. Erklärung Nr. 17 zu den EU-Verträgen besagt, dass "die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union [...] Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben."

³⁹ Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 18.10.2015, S. 161.

⁴⁰ Amtsblatt der Europäischen Union L 11I vom 16.1.2016, S. 1.

⁴¹ Amtsblatt der Europäischen Union C 15I vom 16.1.2016, S. 1.

Nachdem der Rat der EU festgestellt hatte, dass der Generaldirektor der IAEO dem Gouverneursrat der IAEO und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Bericht vorgelegt hat, in dem bestätigt wird, dass Iran die Maßnahmen nach dem JCPOA getroffen hat, sind der Beschluss des Rates, die Verordnung des Rates und die Durchführungsverordnung des Rates zur Aufhebung der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU am gleichen Tag wirksam geworden. Ein Rechtsakt und eine entsprechende Mitteilung, die ausschließlich dazu dienen, zu bestätigen, dass die Rechtsvorschriften, die am Tag der Annahme⁴² erlassen werden, angewendet werden, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht⁴³.

Schließlich hat der Rat der EU eine dahin gehende Erklärung⁴⁴ abgegeben, dass die Zusage, alle Nuklearsanktionen der EU aufzuheben, den im JCPOA festgelegten Streitbeilegungsmechanismus und die Wiedereinführung von EU-Sanktionen im Falle einer erheblichen Nichterfüllung seitens Irans der von ihm im Rahmen des JCPOA eingegangenen Verpflichtungen unberührt lässt. Alle am JCPOA-Prozess beteiligten Parteien werden sich darum bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass der JCPOA erfolgreich umgesetzt und aufrechterhalten wird.

- Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/78 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁴⁵

Mit diesem Beschluss wird die Anwendung des Einfrierens von Vermögensgegenständen (einschließlich des Verbots der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) für zwei Einrichtungen ausgesetzt, die vom VN-Sicherheitsrat am 17. Januar 2016 von der Liste gestrichen wurden.

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/74 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁴⁶

Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/78 des Rates wird durch diese Verordnung durchgeführt, indem die auf zwei Einrichtungen anzuwendenden Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögensgegenständen aufgehoben werden, nachdem der VN-Sicherheitsrat beschlossen hatte, diese am 17. Januar 2016 von der Liste zu streichen.

⁴² Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 18.10.2015, S. 1.

⁴³ Siehe Artikel 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1863 vom 18. Oktober 2015.

⁴⁴ Amtsblatt der Europäischen Union C 345/01, Pb C 345 vom 18.10.2015, S. 1.

⁴⁵ Amtsblatt der Europäischen Union L 16 vom 23.1.2016, S. 25.

⁴⁶ Amtsblatt der Europäischen Union L 16 vom 23.1.2016, S. 6.

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1375 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁴⁷

Diese Verordnung erleichtert die Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012, denn sie erlaubt eine bessere Identifizierung der in den Anhängen I und III der Verordnung (EU) 267/2012 aufgeführten Artikel, indem auf bestehende Codes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates Bezug genommen wird. Zudem werden bestimmte technische Änderungen in Anhang VIIB vorgenommen.

- Beschluss (GASP) 2017/974 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁴⁸

Mit diesem Beschluss sollen zwei praktische Probleme bei der Umsetzung des JCPOA behoben werden, nämlich:

i.) die Überprüfung der Endverwendung

Im Einklang mit dem Beschluss 2017/974 des Rates ist es nicht mehr erforderlich, von Iran das Recht zur Prüfung der Endverwendung und den Ort der Endverwendung für Exporte nach Iran von im Anhang II der Verordnung 267/2012 in ihrer geänderten Fassung aufgeführte Artikel einzuholen. Durch diesen Beschluss wird die frühere Vorschrift⁴⁹ mit der Verpflichtung ersetzt, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels erhalten müssen. Die Verordnung enthält in diesem Zusammenhang weitere Einzelheiten (siehe unten).

ii.) Vorherige Genehmigung von bestimmten Importen aus Iran in EU-Mitgliedstaaten durch die Gemeinsame Kommission

Durch diese Änderung entfällt die Vorschrift⁵⁰, dass die Beschaffung unter anderem von Artikeln aus Iran, die in Anhang I der geänderten Verordnung 267/2012 genannt werden, einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission unterliegt. In den überarbeiteten Rechtsvorschriften ist nun im Gegenteil vorgesehen, dass eine solche Beschaffung der Gemeinsamen Kommission lediglich notifiziert werden muss und daher keine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Die zuständigen nationalen Behörden sind weiterhin gehalten, eine vorherige Genehmigung zu erteilen.

⁴⁷ Amtsblatt der Europäischen Union L 221 vom 16.8.2016, S. 1.

⁴⁸ Amtsblatt der Europäischen Union L 146 vom 9.6.2017, S.143.

⁴⁹ Siehe Artikel 26d Absatz 3 und Absatz 5 Buchstabe f zusammen mit Artikel 26d Absatz 1 des Beschlusses 2010/413/GASP.

⁵⁰ Siehe Artikel 26c Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 26c Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2010/413/GASP.

Diese Änderung betrifft nicht die Verpflichtung Irans, in einem Zeitraum von 15 Jahren für die "Ausfuhr von Ausrüstung und Technologie für oder im Zusammenhang mit Anreicherung mit einem anderen Land oder einer ausländischen Einrichtung im Bereich der Anreicherung oder mit Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten" gemäß dem JCPOA eine Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission einzuholen⁵¹.

- Verordnung (EU) 2017/964 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran⁵²

In der Verordnung (EU) 2017/964 des Rates werden die durch den Beschluss (GASP) 2017/974 des Rates vorgenommenen Änderungen genauer erläutert⁵³. Hinsichtlich der Prüfung der Endverwendung von in Anhang II aufgeführten und in Iran exportierten Artikeln wird in der Verordnung insbesondere festgelegt, dass dies mittels einer Bescheinigung über die Endverwendung erfolgt, die vom Exporteur den zuständigen nationalen Behörden vorzulegen ist und unter anderem Informationen über die Endverwendung und grundsätzlich über den Ort der Endverwendung der exportierten Artikel enthält sowie die Zusage des Importeurs, dass die betreffenden Güter ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt werden. Ein auf dem bestehenden Formblatt für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Verordnung 428/2009 beruhendes EU-Formblatt ist in Anhang IIa enthalten. Die zuständigen Behörden können jedoch auch gleichwertige Dokumente akzeptieren.

Die Änderungen in Bezug auf die Notifizierung des Gemeinsamen Ausschusses über die Beschaffung von Artikeln, die in Anhang I aufgeführt sind, sind in Artikel 2a Absatz 5 enthalten.

⁵¹ Wie in Anhang I Nummer 73 des JCPOA festgelegt.

⁵² Amtsblatt der Europäischen Union L 146 vom 9.6.2017, S. 1.

⁵³ Siehe Artikel 3a Absätze 6 und 6a; Artikel 3c Absätze 2 und 2a; sowie Artikel 3d Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 2a der Verordnung (EU) 267/2012 zur Prüfung der Endverwendung; und Artikel 2a Absatz 5 zur Notifizierung des Gemeinsamen Ausschusses.

5. Proliferationsbezogene Sanktionen und Beschränkungen, die nach dem Tag der Umsetzung in Kraft bleiben

In diesem Abschnitt werden proliferationsbezogene Sanktionen und Beschränkungen, die nach dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) in Kraft bleiben, behandelt. Dabei handelt es sich um das Waffenembargo, Sanktionen im Bereich Trägertechnologie, Restriktionen bei bestimmten Transfers und Tätigkeiten im Nuklearbereich, Bestimmungen zu bestimmten Metallen und bestimmter Software, für die ein Genehmigungsverfahren gilt, sowie damit zusammenhängende Aufnahmen in die Listen, die nach dem Tag der Umsetzung in Kraft bleiben.

Maßnahmen bezüglich der Überprüfung von Ladungen aus oder nach Iran sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten werden nach dem Tag der Umsetzung weiter auf Artikel angewendet, für die nach wie vor ein Verbot gilt.

5.1. Proliferationsbezogene Sanktionen

- Waffenembargo

Ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung oder der Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, oder der Beschaffung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für diese Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sowie der Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen gilt auch nach dem Tag der Umsetzung. Das Waffenembargo der EU erstreckt sich auf alle Güter, die in der gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind.⁵⁴

Das Waffenembargo der EU gilt bis zum Tag des Übergangs.⁵⁵

- Sanktionen im Bereich Trägertechnologie

Ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe, des Exports oder der Beschaffung auf direktem oder indirektem Weg der in Anhang III der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates⁵⁶ (im Folgenden: Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung)), aufgeführten Güter und Technologien sowie aller weiteren Artikel, die nach Festlegung des Mitgliedstaats zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen gilt weiterhin. In Anhang III sind alle in der Liste des Trägertechnologie-

⁵⁴ Link zur gemeinsamen Militärgüterliste.

⁵⁵ Wie in Anlage V Nr. 20.1 des JCPOA festgelegt.

⁵⁶ Amtsblatt der Europäischen Union L 274 vom 18.10.2015, S. 15.

Kontrollregimes erfassten Güter und Technologien aufgeführt. Weitere Informationen zur Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes finden sich in den Leitlinien zum Trägertechnologie-Kontrollregime.⁵⁷

Es sei darauf hingewiesen, dass Güter und Technologien, deren besondere technischen Merkmale und Spezifikationen in Kategorien fallen, die sowohl in Anhang I als auch in Anhang III der Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung) aufgeführt sind, als lediglich unter Anhang III fallend gelten, d.h. in diesem Fall gilt immer ein Verbot.⁵⁸

Sanktionen der EU im Bereich Trägertechnologie bleiben bis zum Tag des Übergangs in Kraft.⁵⁹

- Personen und Einrichtungen, die weiterhin restriktiven Maßnahmen unterliegen

Für bestimmte Personen und Einrichtungen (VN- und EU-Liste) gilt bis zum Tag des Übergangs weiterhin ein Einfrieren von Vermögenswerten, ein Visumverbot und das Verbot der Erbringung spezieller Zahlungsverkehrsdienste (SWIFT).⁶⁰

5.2. Proliferationsbezogene Restriktionen (Genehmigungsverfahren einschließlich Beschaffungskanal)

- Transfers und Tätigkeiten im Nuklearbereich

Ab dem Tag der Umsetzung müssen proliferationsrelevante Transfers und Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte Güter und Technologien, einschließlich zugehöriger Dienstleistungen wie technischer und finanzieller Hilfe und damit zusammenhängende Investitionen, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Voraus und von Fall zu Fall genehmigt werden.⁶¹

Die Listen der Güter und Technologien, die eine vorherige Genehmigung erfordern, befinden sich in den Anhängen I und II der Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung).

⁵⁷ <http://mtcr.info/mtcr-guidelines/>

⁵⁸ Gemäß der Einleitung zu Anhang I der Verordnung 2015/1861 des Rates.

⁵⁹ Wie in Anlage V Nr. 20.1 des JCPOA festgelegt.

⁶⁰ Personen und Einrichtungen gemäß Anhang VIII (VN-Liste) und Anhang IX (eigenständige Liste) zur Verordnung (EU) 267/2012.

⁶¹ Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind in Anhang X der Verordnung 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt.

Anhang I enthält die Güter und Technologien, die in den Listen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführt sind. Weitere Informationen zu den Listen der Kernmaterial-Lieferländer finden sich in den Leitlinien der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer für Transfers im Nuklearbereich.⁶²

Im Falle von in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien fällt jeder Transfer oder jede damit zusammenhängende Tätigkeit unter den im JCPOA⁶³ und der Resolution 2231(2015)⁶⁴ des VN-Sicherheitsrates beschriebenen Beschaffungskanal. Die zuständigen nationalen Behörden müssen daher beim VN-Sicherheitsrat einen Genehmigungsantrag stellen. Die Arbeitsgruppe Beschaffungen der Gemeinsamen Kommission spricht gegenüber dem VN-Sicherheitsrat zu jedem Genehmigungsantrag eine Empfehlung aus. Jeder E3+3-Staat und Iran nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Beschaffungen teil, und der Hohe Vertreter ist als Koordinator tätig.

Weitere Informationen über die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Beschaffungen finden sich in den Leitlinien der Arbeitsgruppe.⁶⁵

Eine weitere Gruppe von Gütern und Technologien, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Voraus genehmigt werden müssen, ist in Anhang II der Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung) aufgeführt. Anhang II enthält sonstige Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser oder sonstigen Tätigkeiten, die im Widerspruch zum JCPOA stehen, beitragen könnten. In diesem Fall wird die Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde nur in Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU erteilt.

- Metalle und Software

Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von speziell für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie konzipierter Software für die Unternehmensressourcenplanung (wie in Anhang VIIA der Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung) beschrieben) und die Erbringung dazugehöriger Dienstleistungen müssen

⁶² <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/de/richtlinien>

⁶³ Anlage IV des JCPOA.

⁶⁴ Ausnahmen kann es bei bestimmten Gütern für Leichtwasserreaktoren oder in Bezug auf Transaktionen geben, die für die Umsetzung der im JCPOA genannten Verpflichtungen Irans im Nuklearbereich oder für die Vorbereitung der Umsetzung des JCPOA erforderlich sind. Für weitere Einzelheiten siehe Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung).

⁶⁵ <http://www.un.org/en/sc/2231/pdf/160921E%20Information%20on%20procurement%20channel.pdf>

von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Voraus und von Fall zu Fall genehmigt werden.⁶⁶

Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von bestimmtem Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen und die Erbringung dazugehöriger Dienstleistungen müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Voraus und von Fall zu Fall genehmigt werden.⁶⁷ Die Liste der Güter, für die diese Restriktion gilt, befindet sich in Anhang VIIB der Verordnung 267/2012 des Rates (geänderte Fassung).

⁶⁶ Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind in Anhang X der Verordnung 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt.

⁶⁷ Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind in Anhang X der Verordnung 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt.

6. Nicht proliferationsbezogene Sanktionen und restriktive Maßnahmen

Die von der EU wegen der Menschenrechtslage in Iran, der Unterstützung des Terrorismus und sonstiger Gründe verhängten Sanktionen sind nicht Gegenstand des JCPOA und bleiben daher in Kraft.

Die von der EU aus Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen beschlossenen Maßnahmen umfassen das Einfrieren der Vermögenswerte von 82 Personen und einer Organisation, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, eine gegen sie gerichtete Visumsperre sowie das Verbot, zur internen Repression verwendbare Ausrüstung und Ausrüstung für die Überwachung des Telefonverkehrs nach Iran auszuführen.⁶⁸

Iranische Personen, die auch im Rahmen der EU-Sanktionsregelungen betreffend den Terrorismus und Syrien (oder anderen Sanktionsregelungen der EU)⁶⁹ namentlich erfasst sind, bleiben den restriktiven Maßnahmen gemäß diesen Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des JCPOA fallen, unterworfen.

⁶⁸ Siehe die Anhänge III und IV der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (geänderte Fassung).

⁶⁹ Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus: Gemeinsamer Standpunkt 2001/931 und Verordnung (EG) 2580/2001 des Rates. Sanktionsregelung angesichts der Lage in Syrien: Beschluss 2013/255/GASP des Rates und Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates.

7. Fragen und Antworten

In diesem Abschnitt werden praktische Fragen behandelt, die von EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten und Vertretern der Wirtschaft aufgeworfen wurden. Dieser Abschnitt soll als praktisches Instrument für die Umsetzung des JCPOA und die einheitliche Anwendung der oben genannten Rechtsakte innerhalb der EU dienen. Er könnte daher in Anbetracht der bei der Umsetzung des JCPOA und der einschlägigen Rechtsakte gewonnenen Erfahrungen aktualisiert werden. Die Fragen sind nach Hauptkategorien gegliedert.

Allgemeine Fragen

1. Welcher Termin ist im JCPOA als Tag der Umsetzung vorgesehen?

Tag der Umsetzung war der 16. Januar 2016, als die IAEO überprüfte, ob Iran die unter den einschlägigen Nummern des JCPOA beschriebenen Maßnahmen im Nuklearbereich umgesetzt hat, und die E3/EU+3 gleichzeitig die unter den einschlägigen Nummern des JCPOA beschriebenen Sanktionen aufhoben.

2. Welche Sanktionen wurden am Tag der Umsetzung aufgehoben? Gibt es eine Auflistung der aufgehobenen Sanktionen?

Am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) hat die EU alle ihre wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängt wurden, aufgehoben. Einzelheiten zu den am Tag der Umsetzung aufgehobenen Sanktionen finden sich in Abschnitt 3 dieses informatorischen Vermerks.

3. Welche Sanktionen bleiben am Tag der Umsetzung in Kraft?

Die in Kraft bleibenden proliferationsbezogenen Sanktionen sind in Abschnitt 5 dieses informatorischen Vermerks beschrieben. Restriktive Maßnahmen ohne Bezug zu Nuklearfragen oder zur Proliferation, wie etwa die mit den Menschenrechten und der Unterstützung des Terrorismus zusammenhängenden Maßnahmen (siehe Abschnitt 6), bleiben in Kraft, da sie nicht Gegenstand des JCPOA sind.

4. Was darf nach Iran ausgeführt werden?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind alle Ausfuhren nach Iran gestattet, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- Eine vorherige Genehmigung, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis zu erteilen ist, wird für die Ausfuhr von Gütern und Technologien benötigt, die in den Anhängen I, II, VIIA und VIIB der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, aufgeführt sind.*
- Verboten ist weiterhin die Ausfuhr von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU beschriebenen Waffen sowie von für die Trägertechnologie relevanten Gütern und Technologien, die in Anhang III (Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes) der Verordnung 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, beschrieben sind.*
- Außerdem ist es nach der wegen der Menschenrechtslage für Iran geltenden Sanktionsregelung weiterhin verboten, zur internen Repression verwendbare Ausrüstung und Ausrüstung für die Überwachung des Telefonverkehrs auszuführen, da dies nicht in den Anwendungsbereich des JCPOA fällt.*
- Ferner sind Ausfuhren an alle oder zugunsten aller Personen oder Organisationen, die im Rahmen einer Sanktionsregelung der EU namentlich erfasst sind, weiterhin grundsätzlich verboten (Verbot der Zurverfügungstellung von wirtschaftlichen Ressourcen an in Sanktionslisten aufgeführte Personen und Organisationen).*

5. Gibt es Ausfuhrkontrollvorschriften, die für Ausfuhren in Drittstaaten gelten?

Alle Ausfuhrkontrollvorschriften, die unabhängig von den im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängten Sanktionen gelten, sind weiterhin gültig. Alle derartigen Kontrollen gelten für Ausfuhren in alle Länder außerhalb der EU. Außerdem unterliegen die in den Anhängen I, II, VIIA und VIIB der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, aufgeführten Güter und Technologien speziellen Genehmigungsverfahren, wenn sie für eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans bestimmt sind.

6. Was ist unter "zugehörigen Dienstleistungen" im Zusammenhang mit Anhang II des JCPOA zu verstehen?

Für die Zwecke von Anhang II des JCPOA sind unter "zugehörigen Dienstleistungen" alle Dienstleistungen – einschließlich der Bereiche technische Hilfe, Ausbildung, Versicherung, Rückversicherung, Vermittlung, Beförderung oder Finanzdienstleistungen – zu verstehen, die für die zugrunde liegende Tätigkeit, für die Sanktionen gemäß dem JCPOA aufgehoben wurden, notwendig und normalerweise mit dieser Tätigkeit verbunden sind.⁷⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsakte der EU weiteren Aufschluss geben, was den Umfang der Aufhebung von Sanktionen in Bezug auf zugehörige Dienstleistungen für jede einzelne Maßnahme betrifft.

7. Schließt die Aufhebung von Sanktionen auch die Aufhebung der gegenwärtig für iranische Studenten geltenden Beschränkungen ein?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind die Mitgliedstaaten nicht länger an Vorgaben der VN oder der EU gebunden, wonach sie verhindern müssen, dass iranische Staatsangehörige Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden.⁷¹ Andere internationale Verpflichtungen und Zusagen sind jedoch weiterhin gültig, darunter die Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates und die Verpflichtungen von Mitgliedstaaten aufgrund der internationalen Ausfuhrkontrollregelungen betreffend den immateriellen Transfer von Technologie, die der Kontrolle unterliegt, im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie die Verpflichtungen betreffend die Nichtgewährung von Unterstützung aufgrund des Chemiewaffenübereinkommens und des B-Waffen-Übereinkommens. Die Mitgliedstaaten dürfen auch zusätzliche nationale Genehmigungsverfahren anwenden, die in Kraft bleiben.

8. Was geschieht, wenn Iran die Bestimmungen des JCPOA nicht einhält?

Ist bzw. sind Iran oder die E3/EU+3 der Auffassung, dass die Verpflichtungen aufgrund des JCPOA nicht eingehalten werden, könnte die Gemeinsame Kommission mit der Angelegenheit befasst werden. Die Gemeinsame Kommission würde versuchen, die Angelegenheit im Wege des im JCPOA beschriebenen Streitbeilegungsmechanismus zu regeln. Wenn die Angelegenheit am Ende des Verfahrens nicht zur Zufriedenheit des die Beschwerde erhebenden Beteiligten geregelt wurde und dieser der Auffassung ist, dass die Angelegenheit eine

⁷⁰ Fußnote 3 in Anlage II des JCPOA.

⁷¹ Anlage II Nummer 1.5.1 des JCPOA.

erhebliche Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem JCPOA darstellt, kann er den VN-Sicherheitsrat davon unterrichten. Der VN-Sicherheitsrat wird über eine Resolution abstimmen, die auf die Fortsetzung der Aufhebung der Sanktionen abstellt; wird diese Resolution nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung angenommen, so finden die Bestimmungen der früheren Resolutionen des VN-Sicherheitsrates⁷² erneut Anwendung, sofern der VN-Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.

In diesem Fall wird die Europäische Union nach dem Erlass des erforderlichen Ratsbeschlusses die im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängten EU-Sanktionen, die ausgesetzt und/oder aufgehoben waren, wieder einführen ("Snapback"-Mechanismus).

9. Besteht die Möglichkeit, dass die VN/EU/USA neue Sanktionen gegen Iran einführen?

Unbeschadet des im JCPOA vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens werden die EU und die USA davon absehen, im Rahmen des JCPOA aufgehobene Sanktionen wieder einzuführen bzw. erneut zu verhängen oder neue Nuklearsanktionen zu verhängen. Unbeschadet des im JCPOA vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens wird es keine neuen Nuklearsanktionen des VN-Sicherheitsrates geben.

10. Welche Art der Unterstützung ist für die Beurteilung und Feststellung, ob eine Tätigkeit mit dem JCPOA vereinbar ist, vorgesehen?

Die Gemeinsame Kommission, der Vertreter der E3/EU+3 und Irans angehören, wurde eingesetzt, um die Durchführung des JCPOA zu überwachen, und nimmt die in Anlage IV des JCPOA festgelegten Aufgaben wahr.⁷³

Bei der Prüfung von Vorschlägen für Transfers oder Tätigkeiten im Nuklearbereich für bzw. mit Iran und der Formulierung von Empfehlungen für derartige Vorschläge wird die Gemeinsame Kommission von der Arbeitsgruppe Beschaffungen unterstützt. Hinsichtlich der Aufhebung von Sanktionen wird die Gemeinsame Kommission von einer Arbeitsgruppe für die Umsetzung der

⁷² Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) des VN-Sicherheitsrates.

⁷³ Anlage IV Nummern 2.1.1 bis 2.1.16 des JCPOA.

Sanktionsaufhebung unterstützt. Der Hohe Vertreter fungiert als Koordinator der Gemeinsamen Kommission und beider Arbeitsgruppen.

Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen

11. Ist es zulässig, Finanz- und Bankdienstleistungen in Iran in Anspruch zu nehmen?

Die Beschränkungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Finanz- und Bankdienstleistungen in Iran (gemäß dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und der Verordnung 267/2012 des Rates) werden ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) aufgehoben.

12. Ermöglicht die Aufhebung von Maßnahmen im Bankwesen die Wiedereröffnung von Korrespondenzkonten?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind Banktätigkeiten, einschließlich der Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen zu iranischen Banken, gestattet, sofern es sich bei dem betreffenden iranischen Finanzinstitut nicht um eine in einer Sanktionsliste aufgeführte Organisation handelt.

13. Können Personen oder Organisationen aus der EU jede iranische Bank für geschäftliche Zwecke nutzen und Bankgeschäfte tätigen? Oder gibt es iranische Banken, die weiterhin in der Sanktionsliste aufgeführt sind?

Einige iranische Banken sind weiterhin in der Sanktionsliste aufgeführt (Ansar Bank, und Mehr Bank). Daher sollte mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen werden, damit sichergestellt ist, dass die jeweilige iranische Bank nicht in der Sanktionsliste aufgeführt ist, da Tätigkeiten und Geschäfte mit solchen Banken weiterhin verboten sind. Bankgeschäfte oder Beziehungen mit nicht in der Sanktionsliste aufgeführten iranischen Banken sind gestattet.

14. Gelten Einschränkungen hinsichtlich der Eröffnung neuer Bankkonten oder der Aufnahme von Korrespondenzbankbeziehungen zu nicht in der Sanktionsliste aufgeführten Finanzinstituten mit Sitz in Iran oder deren Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften?

Alle restriktiven Maßnahmen, die Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen betreffen, werden aufgehoben, und ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist es zulässig, ein neues Bankkonto zu eröffnen oder Korrespondenzbankbeziehungen zu Kredit- oder Finanzinstituten mit Sitz in Iran (oder deren Zweigniederlassungen bzw. Tochtergesellschaften) aufzunehmen, sofern sie nicht in der Sanktionsliste aufgeführt sind.

15. Gelten Einschränkungen hinsichtlich der Eröffnung bzw. Gründung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen iranischer Banken in EU-Mitgliedstaaten bzw. europäischer Banken in Iran?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) dürfen nicht in der Sanktionsliste aufgeführte iranische Banken in EU-Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen eröffnen bzw. gründen. Finanzinstitute aus der EU dürfen dann Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen in Iran eröffnen bzw. gründen.

16. Welche Sanktionen gegen die Zentralbank Irans (CBI) und weitere in der Sanktionsliste aufgeführte iranische Finanzinstitute werden in Kraft bleiben?

Da die CBI und einige andere in der Sanktionsliste aufgeführte iranische Finanzinstitute aus dieser Liste gestrichen wurden, sind die Sanktionen in Bezug auf diese Organisationen nicht mehr gültig.

17. Gelten Beschränkungen, was den Zugang der Zentralbank Irans (CBI) zu ihren Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen betrifft?

Da die CBI am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) aus der Sanktionsliste gestrichen wurde, sind die Sanktionen in Bezug auf diese Organisation ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig; gleichzeitig wurden alle Finanzmittel oder wirtschaftlichen Ressourcen, die wegen der Aufnahme der CBI in die Liste eingefroren worden waren, freigegeben.

18. Gelten Beschränkungen für Finanzinstitute, die für die Zentralbank Irans (CBI) und andere nicht in der Sanktionsliste aufgeführte Finanzinstitute Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr erbringen?

Das den Finanzinstituten auferlegte Verbot, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, gilt im Zusammenhang mit Organisationen, die in der Sanktionsliste aufgeführt sind. Die CBI und einige andere in der Sanktionsliste aufgeführte iranische Finanzinstitute wurden aus dieser Liste gestrichen. Infolgedessen können Finanzinstitute für die CBI und andere nicht in der Sanktionsliste aufgeführte Finanzinstitute Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr erbringen.

19. Drohen Finanzinstituten US-Sanktionen, weil sie mit iranischen Finanzinstituten Geschäfte tätigen, die Bankbeziehungen zu iranischen Personen unterhalten, die in der SDN-Liste (Liste gesondert bezeichneter Staatsbürger) aufgeführt sind?

Diese Frage bezieht sich auf die Sanktionsregelung der USA und zur korrekten Beantwortung wird auf die US-Leitlinien und die FAQ auf der Website des OFAC (Office of Foreign Assets Control – Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte) verwiesen.⁷⁴

20. Dürfen sich iranische Banken wieder dem SWIFT-System anschließen?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) dürfen sich iranische Banken, die nicht mehr in der Liste der Personen und Organisationen aufgeführt sind, gegen die restriktive Maßnahmen der EU verhängt wurden, wieder dem SWIFT-System anschließen.⁷⁵ Die Personen und Organisationen, die am Tag der Umsetzung von der Liste gestrichen wurden, sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt. Weitere Organisationen, die am 22. Januar 2016 von der Liste gestrichen wurden, sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/74 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund sei auf eine von SWIFT⁷⁶ veröffentlichte Erklärung hingewiesen, wonach die aufgrund der Durchführungsverordnung von der Liste gestrichenen Banken sich am Tag der Umsetzung nach Abschluss des üblichen Verfahrens für die Einbeziehung in SWIFT (d.h. administrative und system-spezifische Prüfungen, Vorkehrungen in Bezug auf die Vernetzung und weitere technische Aspekte) automatisch wieder dem SWIFT-System anschließen können.

21. Dürfen Finanzinstitute aus der EU nach dem Tag der Umsetzung das Clearing von Transaktionen durchführen, an denen nicht in der Sanktionsliste aufgeführte iranische Personen oder Organisationen beteiligt sind?

Ja, Finanzinstitute aus der EU dürfen das Clearing von Transaktionen mit nicht in der Liste aufgeführten iranischen Personen oder Organisationen durchführen. Finanzinstitute aus der EU müssen jedoch sicherstellen, dass sie kein

⁷⁴ <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>.

⁷⁵ Folgende iranische Banken stehen weiterhin auf der Sanktionsliste: Ansar Bank und Mehr Bank. Siehe Anhang VIII (VN-Liste) und Anhang IX (eigenständige Liste) der Verordnung (EU) 267/2012.

⁷⁶ http://www.swift.com/about_swift/shownews?param_dcr=news.data/en/swift_com/2015/Iran_sanctions_agreement_update.xml.

Transaktionsclearing über andere Finanzsysteme oder mit anderen Organisationen durchführen, wenn diese Tätigkeit nicht zulässig ist.⁷⁷

22. Sind Geldtransfers nach und aus Iran gestattet?

Das Verbot für Geldtransfers mit nicht in der Sanktionsliste aufgeführten iranischen Banken wird ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) aufgehoben. Dies beendet alle Beschränkungen für Geldtransfers nach und aus Iran, die auf nicht in der Liste aufgeführte iranische Banken, Finanzinstitute und Wechselstuben ("bureaux de change") sowie etwaige Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen Anwendung fanden.

23. Müssen weiterhin Meldungen und Anträge auf Genehmigung von Geldtransfers nach den Artikeln 30 und 30a der Verordnung 267/2012 des Rates erfolgen? Gibt es eine Beschränkung hinsichtlich des zulässigen Höhe des Transferbetrags?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind keine Meldungen und Anträge auf Genehmigung von Geldtransfers nach und aus Iran mehr erforderlich, da die genannten Artikel aus der Verordnung 267/2012 des Rates gestrichen wurden.⁷⁸ Ebenso entfallen – gemäß dem JCPOA – die bisher für den Transferbetrag geltenden Beschränkungen.

24. Sind Geldtransfers nach und aus Iran betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung oder für landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke gestattet?

Gemäß den vor dem Tag der Umsetzung geltenden Beschränkungen für Geldtransfers nach und aus Iran waren Geldtransfers betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung oder für landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ab dem Tag der Umsetzung werden jedoch die Bestimmungen über Geldtransfers nach und aus Iran aufgehoben und es entfallen die Beschränkungen für Geldtransfers mit Ausnahme der Transfers von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die für in der Sanktionsliste aufgeführte Personen oder Organisationen bestimmt sind.

⁷⁷ <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>.

⁷⁸ Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung 267/2012.

25. Dürfen in der Sanktionsliste aufgeführte Personen und Organisationen eingefrorene Gelder für außerordentliche Ausgaben verwenden?

Personen und Organisationen, die aus der Liste gestrichen werden, haben am gleichen Tag unmittelbaren Zugang zu ihren Geldern. Die weiterhin in der Liste aufgeführten Personen und Organisationen haben keinen Zugang zu ihren Geldern. Allerdings gelten weiterhin Ausnahmestimmungen, damit insbesondere die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen, Rechtskosten und außergewöhnliche Ausgaben berücksichtigt werden können, und die betroffenen Personen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Genehmigung zur Verwendung ihrer Gelder ersuchen, wenn dies durch eine Ausnahmebestimmung gerechtfertigt werden kann.

26. Sind iranische Banken und Finanzinstitute, Einrichtungen und Organisationen beim Zugang zu ihren Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Beschränkungen unterworfen?

Die nicht in der Sanktionsliste aufgeführten iranischen Banken und Finanzinstitute sind von den Maßnahmen der Europäischen Union zum Einfrieren von Vermögenswerten nicht betroffen. Ihre Gelder in der EU sind daher nicht eingefroren. Am Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) wurden mehrere mit Sanktionen belegte iranische Banken und Finanzinstitute aus der Sanktionsliste gestrichen; dieser Kreis wurde am 23. Januar 2016 um weitere iranische Banken erweitert. Demzufolge hatten die aus der Sanktionsliste gestrichenen iranischen Banken und Finanzinstitute Zugang zu ihren eingefrorenen Geldern in der EU. Eine begrenzte Zahl von iranischen Banken und Finanzinstituten ist jedoch weiterhin in der Sanktionsliste aufgeführt (Ansar Bank und Mehr Bank); diese Banken und Institute haben keinen Zugang zu ihren Geldern in der EU, sofern dies in der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

27. Wie wirkt sich die Aufhebung der nach den Rechtsakten der EU vorgesehenen Sanktionen gemäß dem JCPOA auf die Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen für Transaktionen mit Beteiligung Irans aus?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist es erlaubt, Versicherungen und Rückversicherungen für Iran oder seine Regierung oder jede nicht in der Sanktionsliste aufgeführte iranische Person, Organisation oder Einrichtung, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handelt, bereitzustellen.⁷⁹

⁷⁹ Anlage II Nummer 3.2.3 des JCPOA.

28. Ist der Kauf oder Verkauf von in Iran aufgelegten öffentlichen Schuldtiteln gestattet?

Der Kauf oder Verkauf staatlicher oder staatlich garantierter Anleihen, die beispielsweise von der Regierung oder der Zentralbank Irans oder iranischen Banken und Kredit- oder Finanzinstituten ausgegeben werden, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sind ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) gestattet. Das Gleiche gilt für jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die in deren Namen handelt oder sich in deren Besitz befindet und unter deren Kontrolle steht.

29. Gelten Beschränkungen für die Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für den Handel mit Iran, einschließlich Ausfuhrkrediten, -garantien oder -versicherungen?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist es den EU-Mitgliedstaaten nicht länger untersagt, neue Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des Handels mit Iran einzugehen, einschließlich der Gewährung von Ausfuhrkrediten, -garantien oder -versicherungen für EU-Bürger oder-Einrichtungen.

30. Gelten Beschränkungen für Personen, die neue Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse und Vorzugsdarlehen eingehen wollen?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist es den EU-Mitgliedstaaten nicht länger untersagt, neue Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen einzugehen, auch im Wege ihrer Beteiligung in internationalen Finanzinstituten.

31. Gelten Beschränkungen für Finanzinstitute, die neue Repräsentanzen in Iran eröffnen oder neue Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in Iran gründen wollen?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) können Finanzinstitute aus der EU in Iran Repräsentanzen eröffnen, Tochtergesellschaften gründen oder Bankkonten eröffnen. Es ist auch gestattet, mit iranischen Finanzinstituten neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen. Finanzinstitute aus der EU dürfen jedoch keine Bankgeschäfte mit den iranischen Banken tätigen, die weiterhin in der Sanktionsliste der EU aufgeführt sind.

Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor

32. Gilt die Aufhebung der Sanktionen für petrochemische Erzeugnisse?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) gilt die Aufhebung der Sanktionen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit iranischen petrochemischen Erzeugnissen.⁸⁰

33. Sind der Kauf, der Erwerb, der Verkauf oder die Vermarktung von Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas an oder von Iran zulässig?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind der Kauf, der Erwerb, der Verkauf oder die Vermarktung von Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas an oder von Iran und die Erbringung der zugehörigen Dienstleistungen zulässig.⁸¹

34. Gilt die Aufhebung der Sanktionen für iranisches Rohöl und iranische Erdölerzeugnisse, petrochemische Erzeugnisse und verflüssigtes Erdgas auch für die Erbringung von Beförderungsleistungen?

Die Beförderung von iranischem Öl und iranischen petrochemischen Erzeugnissen sowie die Erbringung von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen einschließlich der P&I-Versicherung (Protection & Indemnity Insurance: Schutz und Schadloshaltung) sind zulässig. Beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind auch die Beförderung von iranischen Erdölerzeugnissen und iranischem verflüssigtem Erdgas sowie die Erbringung von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen einschließlich der P&I-Versicherung (Protection & Indemnity Insurance: Schutz und Schadloshaltung) zulässig. Beginnend mit dem Tag der Umsetzung sind auch andere Tätigkeiten und Transaktionen im Zusammenhang mit iranischem Öl und Erdgas sowie die damit zusammenhängende Finanzierung erlaubt.⁸²

35. Werden die Sanktionen gegen Organisationen wie die National Iranian Oil Company aufgehoben?

Alle Organisationen, die von der Liste gestrichen werden, sind keinen restriktiven Maßnahmen mehr unterworfen. Beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) werden die National Iranian Oil Company sowie ihre in der Sanktionsliste aufgeführten Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen aus der Liste der Organisationen gestrichen, und infolgedessen werden die

⁸⁰ Anlage II Nummer 3.3.1 des JCPOA.

⁸¹ Anlage II Nummern 1.2.2 und 1.2.5 des JCPOA.

⁸² Anlage II Nummer 3.3.1 des JCPOA.

Sanktionen gegen diese Organisationen aufgehoben und sind Transaktionen erlaubt.

36. Sind Investitionen in den iranischen Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor zulässig?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) sind Investitionen in den iranischen Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor zulässig.⁸³

37. Im JCPOA ist festgelegt, dass ab dem Tag der Umsetzung die Maßnahmen zur Verminderung der Rohölverkäufe Irans nicht mehr angewendet werden, einschließlich der Beschränkungen der Verkaufsmengen iranischen Rohöls sowie der Länder, die iranisches Rohöl kaufen dürfen, und der Verwendung der iranischen Öleinnahmen. Was bedeutet das?

Diese Frage bezieht sich auf die Sanktionsregelung der USA und zur korrekten Beantwortung wird auf die U.S. Guidelines und die FAQ auf der Website des OFAC (Office of Foreign Assets Control – Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte) verwiesen.⁸⁴

38. Ist es verboten, dass Personen aus der EU Geschäfte mit iranischen Organisationen tätigen, in denen eine in der Sanktionsliste der EU aufgeführte natürliche Person oder Organisation eine Minderheitsbeteiligung oder nichtbeherrschende Beteiligung hält?

EU-Personen dürfen in der Sanktionsliste aufgeführten Personen oder Organisationen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Die Kriterien in Bezug auf Kontrolle oder Eigentum und die Frage, ob Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen benannten Personen und Organisationen indirekt zur Verfügung gestellt werden, sind in den "Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU"⁸⁵ zu finden.

⁸³ Anlage II Nummer 1.2.4 des JCPOA.

⁸⁴ <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>

⁸⁵ Siehe Link zu "Neue Elemente zu den Begriffen 'Eigentum' und 'Kontrolle' und zur Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen" in Abschnitt 8 zu den Referenzdokumenten.

Schifffahrts-, Schiffbau- und Verkehrssektor

39. Ist es zulässig, Schiffe für die Beförderung von iranischem Öl und iranischen petrochemischen Erzeugnissen bereitzustellen?

Ja, es ist zulässig, nicht in der Liste aufgeführten iranischen Personen oder Organisationen Schiffe für die Beförderung oder Lagerung von Öl und petrochemischen Erzeugnissen sowie allen anderen Personen oder Organisationen Schiffe für die Beförderung von iranischem Öl und iranischen petrochemischen Erzeugnissen bereitzustellen.⁸⁶

40. Ist es zulässig, Schiffsausrüstung und Technologie für den Schiffbau nach Iran zu exportieren?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist es zulässig, Schiffsausrüstung und Technologie für den Schiffbau, die Instandhaltung oder die Umrüstung von Schiffen nach Iran oder an in diesem Sektor tätige nicht in der Liste aufgeführte iranische oder in iranischem Besitz befindliche Unternehmen zu exportieren.⁸⁷

41. Ist es zulässig, iranische Schiffe zu bauen und zu reparieren?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Schiffsausrüstung und -technologie für den Bau, die Instandhaltung oder die Umrüstung von Schiffen an Iran oder an in diesem Sektor tätige iranische Personen wie NITC und IRISL erlaubt. Die Beteiligung an der Konstruktion, am Bau oder an der Reparatur von Fracht- und Öltankschiffen für Iran oder für nicht in der Liste aufgeführte iranische Personen oder in diesem Sektor tätige in iranischem Besitz befindliche Unternehmen wie NITC oder IRISL sind ebenfalls ab dem Tag der Umsetzung erlaubt.⁸⁸

42. Ist es zulässig, Einflaggen- und Klassifikationsdienste für in iranischem Besitz oder unter iranischer Kontrolle befindliche Schiffe zu erbringen?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist die Erbringung von Einflaggen- und Klassifikationsdiensten, einschließlich im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen, Registrierungs- und Identifizierungsnummern

⁸⁶ Anlage II Nummern 1.3.1 und 1.3.2 des JCPOA.

⁸⁷ Anlage II Nummer 3.4.1 des JCPOA.

⁸⁸ Anlage II Nummer 3.4.1 des JCPOA.

jeglicher Art, für iranische Öltank- oder Frachtschiffe im Eigentum oder unter Kontrolle von im Schifffahrts- oder Schiffbausektor tätige nicht in der Liste aufgeführten iranischen Unternehmen wie NITC und IRISL erlaubt.

43. Ist er zulässig, Bunkerdienste oder Schiffsversorgungsdienste für iranische oder von Iran beauftragte Schiffe zu erbringen?

Ja, beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist die Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten für iranische oder von Iran beauftragte Schiffe, einschließlich gecharterter Schiffe, die keine verbotenen Artikel befördern, erlaubt.⁸⁹

Gold, andere Edelmetalle, Banknoten und Münzen

44. Ist es zulässig, Münzen für Iran zu prägen oder auf die iranische Landeswährung lautende neu gedruckte oder noch nicht ausgegebene Banknoten an die iranische Zentralbank zu liefern?

Beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist die Lieferung von neu geprägten Münzen und auf die iranische Landeswährung lautenden neu gedruckten oder noch nicht ausgegebenen Banknoten an die iranische Zentralbank oder zu deren Gunsten erlaubt.⁹⁰

45. Ist es zulässig, Diamanten nach Iran zu exportieren?

Beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist der Verkauf, der Kauf, die Beförderung oder die Vermittlung von Diamanten nach Iran erlaubt.⁹¹

46. Sind die Lieferung, der Verkauf, der Kauf, die Weitergabe, die Ausfuhr oder die Einfuhr von Gold und anderen Edelmetallen von und an Iran, dessen Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen bzw. jede Person, Organisation oder Einrichtung in deren Besitz oder unter deren Kontrolle zulässig?

Ja, der Verkauf, die Lieferung, der Kauf, die Ausfuhr oder die Weitergabe von Gold und Edelmetallen sowie die Bereitstellung von damit zusammenhängenden Makler-, Finanz- und Sicherheitsdienstleistungen an, von oder für die iranische Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen sowie

⁸⁹ Anlage II Nummer 3.4.4 des JCPOA.

⁹⁰ Anlage II Nummer 1.4.1 des JCPOA.

⁹¹ Anlage II Nummer 1.4.1 des JCPOA.

die Zentralbank Irans, jede Person, Organisation oder Einrichtung, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handelt, bzw. jede Person, Organisation oder Einrichtung in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sind zulässig.

Metalle / Software

47. Sind alle Einschränkungen für die Ausfuhr von Software aufgehoben?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist die Ausfuhr von Software nach Iran gestattet, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- Eine vorherige Genehmigung, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis zu erteilen ist, wird für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Software für die Unternehmensressourcenplanung gemäß Anhang VIIA der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, benötigt, die speziell für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie konzipiert ist, sowie für die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.*
- Eine vorherige Genehmigung, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis zu erteilen ist, wird für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Software im Zusammenhang mit Nuklearausrüstung und -technologien gemäß den Anhängen I und II der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, benötigt.*
- Für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Software im Zusammenhang mit ballistischen Raketen gemäß Anhang III der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, gilt hingegen weiterhin ein Verbot.*

48. Für welche Metalle gelten weiterhin Einschränkungen für den Verkauf, die Lieferung oder die Ausfuhr nach Iran?

Ab dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) ist die Ausfuhr von Metallen nach Iran gestattet, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- *Eine vorherige Genehmigung, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis zu erteilen ist, wird für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Grafit, Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, Finanzmitteln oder finanzieller Hilfe benötigt. Die Liste der Artikel, für die diese Einschränkung gilt, findet sich in Anhang VIIB der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates.*

49. Darf eine Organisation in die Produktion oder eine Produktionsanlage für die Herstellung von Metallen in Iran investieren, die Gegenstand eines Ausfuhrgenehmigungssystems sind?

Ja, der JCPOA schließt Investitionen in Iran in Sektoren im Zusammenhang mit Gütern, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr weiterhin genehmigungspflichtig sind, nicht aus.

50. Müssen der Verkauf oder die Ausfuhr von Aluminiumoxid (Tonerde) nach Iran von der EU im Voraus genehmigt werden?

Die Liste von Grafit, Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen, für die eine vorherige Genehmigung von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats⁹² auf Einzelfallbasis zu erteilen ist, findet sich in Anhang VIIB der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates.

51. Ist es zulässig, Software an eine iranische Person oder Organisation zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben, auszuführen oder entsprechende technische oder finanzielle Hilfe zu leisten?

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Software für die Unternehmensressourcenplanung⁹³, einschließlich Software-Updates sowie der Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran ist beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) nicht länger verboten, muss aber von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Voraus auf Einzelfallbasis genehmigt werden.

⁹² Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind in Anhang X der Verordnung 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt.

⁹³ Wie in Anhang VIIA der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung 2015/1861 des Rates, beschrieben.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kernwaffen

52. Wo ist die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu finden, die nach Iran ausgeführt werden können?

Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die – nach vorheriger Genehmigung – nach Iran ausgeführt werden können, sind in Anhang I (Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), Teile I und II) der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, zu finden. Anhang II (eigenständige Liste der EU) enthält Güter, die mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vergleichbar sind⁹⁴ und vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung auch exportiert werden dürfen. Außerdem können Ausfuhrgenehmigungen für andere Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt sind, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Verordnung beantragt werden.

53. Ist es zulässig, eine Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Iran zu beantragen?

Ja, Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck sollten bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Eine Liste der nationalen zuständigen Behörden findet sich in Anhang X der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates.

54. Ist eine von einem EU-Mitgliedstaat erteilte Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in anderen EU-Mitgliedstaaten gültig?

Ja, Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates erteilt wurden, in dem der Exporteur niedergelassen ist, gelten in der gesamten Union.

55. Wie lange dauert die Erteilung einer Lizenz?

Dies ist Sache der für die Erteilung der Lizenzen zuständigen Behörde.

⁹⁴ Güter und Technologien, die nicht in den Anhängen I und III der Verordnung 267/2012 aufgeführt sind und zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser oder anderen Maßnahmen, die nicht mit dem JCPOA vereinbar sind, beitragen könnten.

56. In Artikel 2d Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung 2015/1861 des Rates, heißt es, dass die Mitgliedstaaten der IAEO melden, welche in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführten Produkte geliefert wurden: Bezieht sich dies auf beide Listen (Teil I und II)?

Die Meldepflicht betrifft beide Listen – Teil I und II – der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und findet sich in Anhang I der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates.

- 56a. Was sind die Anforderungen hinsichtlich der Endverbleibserklärung bei der Ausfuhr von in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 aufgeführten Gütern und Technologien nach Iran?

Gemäß Artikel 3a Absatz 6, Artikel 3c Absatz 2 und Artikel 3d Absatz 2 Buchstabe b legt der Ausführer eine vom iranischen Endverwender oder Empfänger unterzeichnete Erklärung über die Endverwendung (im Folgenden „Endverbleibserklärung“) vor, wobei er entweder das Formular in Anhang IIa der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates, oder ein gleichwertiges Dokument verwendet. Dies sollte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung erfolgen.

Die Endverbleibserklärung ist nicht erforderlich für vorübergehende Ausfuhren der betreffenden Güter, da es in diesem Fall nicht zu einer Endverwendung derselben im Bestimmungsland kommt. In allen anderen Fällen ist eine vom iranischen Endverwender oder Empfänger unterzeichnete Endverbleibserklärung zwingend erforderlich.

- 56b. Was ist eine vorübergehende Ausfuhr von in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 des Rates aufgeführten Gütern nach Iran?

Der Begriff der „vorübergehenden Ausfuhr“ bezieht sich für die Zwecke der Artikel 3a Absatz 6, 3c Absatz 2 und 3d Absatz 2 Buchstabe b auf Fälle, in denen die Güter das Zollgebiet der Union und/oder das Gebiet eines Mitgliedstaats vorübergehend verlassen und innerhalb eines relativ kurzen, vorgegebenen Zeitraums im ursprünglichen Zustand dorthin rückgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Güter auf einer Messe oder Ausstellung oder einem Kongress präsentiert werden.

Nach den Spezifikationen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates ist „Ausstellung“ bzw. „Messe“ eine kommerzielle Veranstaltung von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der

allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren. „Kongress“ ist eine wissenschaftliche Veranstaltung, auf der ähnliche Demonstrationen oder Präsentationen stattfinden. Wer einen Antrag auf vorübergehende Ausfuhr stellt, muss garantieren, dass die Güter innerhalb von 120 Tagen nach der vorübergehenden Ausfuhr in ihrem ursprünglichen Zustand rückgeführt werden, ohne dass Bestandteile oder Software entfernt, kopiert oder verbreitet werden.

- 56c. Ist es zulässig, in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 aufgeführte Güter auszuführen, wenn ihr Endverwendungsort in Iran nicht bekannt ist? Wenn ja, unter welchen Umständen?

Nach den Artikeln 3a Absatz 6, 3c Absatz 2 und 3d Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1861 müssen grundsätzlich Einzelheiten zum Endverwendungsort der Güter vorgelegt werden. Aus dem Formular für die Endverbleibserklärung in Anhang IIa dieser Verordnung geht hervor, dass diese Angaben in bestimmten Fällen entfallen können, wenn der Empfänger der Güter ein Einzel- oder Großhändler oder ein Wiederverkäufer ist, sodass der Endverwender und sein Standort zum Zeitpunkt der Beantragung einer vorherigen Genehmigung noch nicht bekannt sind.

In solchen speziellen Fällen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände behält die zuständige Behörde die Möglichkeit, entweder (i) das Geschäft auch ohne Informationen über den Endverwendungsort der gelieferten Güter zu genehmigen, wenn sie der Auffassung ist, dass die übrigen vorgelegten Informationen ausreichen, um festzustellen, dass die Güter im Einklang mit der Verordnung verwendet werden, oder (ii) die Genehmigung zu verweigern, wenn sie nicht dieser Auffassung ist.

- 56d. Kann eine nationale zuständige Behörde auch nach der Genehmigung Informationen über den Endverwendungsort ausgeführter Güter anfordern, die in Anhang II der Verordnung Nr. 267/2012 aufgeführt sind?

Wenn eine zuständige Behörde ein Geschäft ohne Informationen über den Endverwendungsort der gelieferten Gütergegenstände (d. h. in den spezifischen Fällen, in denen es sich beim Empfänger um einen Einzel- oder Großhändler oder einen Wiederverkäufer handelt und der Endverwender und sein Standort daher zum Zeitpunkt der Beantragung einer vorherigen Genehmigung noch nicht bekannt sind) genehmigt, ist nach Artikel 3a Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 3c Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3d Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates (geändert durch die Verordnung 2015/1861 des Rates) vorgesehen, dass solche Informationen später - nach Bekanntwerden des Endverwendungsorts - vorgelegt werden müssen, wenn sie von der zuständigen

Behörde angefordert werden. Werden diese Informationen auch nach einer entsprechenden Anforderung der zuständigen Behörde nicht vorgelegt, sollte Letztere diesen Umstand bei der Bewertung späterer Anträge desselben Ausführers auf eine vorherige Genehmigung bzw. späterer Anträge betreffend denselben Empfänger berücksichtigen; dies gilt insbesondere dann, wenn gemäß Artikel 3a Absatz 4 hinreichende Gründe für die Feststellung vorliegen, dass die betreffenden Güter zu mit Wiederaufbereitung, Anreicherung, Schwerwasser oder anderen Maßnahmen im Nuklearbereich zusammenhängenden Tätigkeiten, die nicht mit dem JCPOA vereinbar sind, beitragen würden.

Waffen und Trägersysteme

57. Müssen Waffenausfuhren über den Beschaffungskanal auch im Voraus genehmigt werden?

Das Waffenembargo der EU wurde nicht mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) aufgehoben. Sanktionen im Zusammenhang mit Waffen, einschließlich der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen, bleiben bis zum Tag der Übergangs in Kraft.

Aufnahme von Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Sanktionsliste (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot)

58. Sind Geschäftsbeziehungen zu allen Personen und Organisationen in Iran zulässig? Oder sind bestimmte Personen und Organisationen noch in der Liste aufgeführt?

Ja, im Allgemeinen sind beginnend mit dem Tag der Umsetzung (16. Januar 2016) Geschäftsbeziehungen zu allen Personen und Organisationen in Iran zulässig, mit Ausnahme derjenigen, die bis zum Tag des Übergangs weiterhin in der Liste aufgeführt sind oder die nach einer anderen Sanktionsregelung in der Liste aufgeführt sind und daher weiterhin Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, einschließlich des Verbots der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen. Es wird empfohlen, vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung diese Listen zu konsultieren. Ein zentrales Verzeichnis der Personen und Organisationen, die EU-Sanktionen unterliegen, ist online verfügbar⁹⁵.

59. Wie kann man prüfen, ob eine Organisation oder Person in der Sanktionsliste aufgeführt ist?

⁹⁵ https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions_en

Es liegt in der Verantwortung jeder Person oder Organisation in der Europäischen Union und der EU-Bürger überall auf der Welt, eine Sorgfaltsprüfung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass sie in der Liste aufgeführten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Ein zentrales Verzeichnis der Personen und Organisationen, die EU-Sanktionen unterliegen, ist online verfügbar⁹⁶.

60. Ist es im Rahmen des JCPOA möglich, nach dem Tag der Umsetzung neue Sanktionen gegen iranische Personen oder Organisationen zu verhängen, weil sie die iranische Regierung unterstützen?

Im Einklang mit dem JCPOA wird die EU von neuen Sanktionen gegen iranische Personen oder Organisationen Abstand nehmen, die ausschließlich aus dem Grund verhängt werden, dass diese der iranischen Regierung beispielsweise materielle, logistische oder finanzielle Hilfe leisten.

Wiedereinführung von Sanktionen ("Snapback")

61. Wodurch würde eine Wiedereinführung von wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU ausgelöst?

Im Falle einer erheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem JCPOA durch Iran wird die EU nach Erschöpfung aller im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus vorgesehenen Schritte die aufgehobenen EU-Sanktionen wieder einführen ("Snapback"-Mechanismus). Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Parteien des JCPOA entschlossen sind, jegliches Verhalten zu vermeiden, das als Nichterfüllung gewertet werden könnte, und eine Wiedereinführung von Sanktionen durch den Rückgriff auf den Streitbeilegungsmechanismus zu vermeiden.

62. Wie würden im Falle eines "Snapback" die EU-Sanktionen wieder eingeführt werden?

Durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union – auf der Grundlage einer Empfehlung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs – würden sämtliche im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängten EU-Sanktionen, die ausgesetzt und/oder aufgehoben waren, wieder eingeführt. Die Wiedereinführung von EU-Sanktionen im Falle einer erheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem JCPOA durch Iran erfolgt in

⁹⁶ http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list/index_en.htm.

Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verhängung der Sanktionen geltenden früheren Bestimmungen.

63. Was geschieht im Falle einer Wiedereinführung der EU-Sanktionen mit den bestehenden Verträgen?

Im Falle einer Wiedereinführung der EU-Sanktionen gelten die Sanktionen nicht rückwirkend. Die Ausführung von Verträgen, die im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU zu einem Zeitpunkt geschlossen wurden, als Maßnahmen zur Lockerung der Sanktionen im Rahmen des JCPOA in Kraft waren, wird – in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verhängung der Sanktionen geltenden früheren Bestimmungen – gestattet sein, um den Unternehmen die Abwicklung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Einzelheiten zu dem Zeitraum, in dem zuvor geschlossene Verträge ausgeführt werden dürfen, werden in den Rechtsakten festgelegt, mit denen die EU-Sanktionen wiedereingeführt werden. Beispielsweise würde die Wiedereinführung von Sanktionen für Investitionstätigkeiten nicht rückwirkend Investitionen betreffen, die vor dem Tag der Wiedereinführung getätigt wurden, und die Ausführung von vor der Wiedereinführung von Sanktionen geschlossenen Investitionsverträgen wird im Einklang mit den zum Zeitpunkt der ursprünglichen Verhängung der Sanktionen geltenden früheren Bestimmungen gestattet sein. Verträge, die zulässig waren, als die Sanktionsregelung noch in Kraft war, werden von der Wiedereinführung der Sanktionen nicht berührt.

64. Wird der Zeitpunkt, an dem ein Snapback erfolgt, öffentlich bekanntgegeben?

Die Wiedereinführung von EU-Sanktionen erfordert den Erlass von Rechtsakten, mit denen die Aussetzung von Artikeln des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2015/1863 des Rates, beendet wird und die entsprechenden Artikel der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung 2015/1861 des Rates, wieder eingeführt werden. Diese Rechtsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind somit öffentlich zugänglich⁹⁷.

Beschaffungskanal

65. Wie funktioniert der Beschaffungskanal?

⁹⁷ Siehe Artikel 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1863 vom 18. Oktober 2015.

Der VN-Sicherheitsrat wird im Anschluss an eine Empfehlung der Arbeitsgruppe Beschaffungen/Gemeinsamen Kommission Anträge von Staaten beantworten, die bestimmte Güter nach Iran ausführen und bestimmte Tätigkeiten in Iran ausüben wollen (NSG-Triggerliste/Anhang I der Verordnung 267/2012 des Rates, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen einschließlich der Verordnung Nr. 2015/1861 des Rates).

66. Welche Rolle kommt der die Arbeitsgruppe Beschaffungen zu?

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, Vorschläge für Nukleartransfers nach Iran oder Tätigkeiten im Nuklearbereich mit Iran, zu prüfen und im Namen der Gemeinsamen Kommission Empfehlungen abzugeben.⁹⁸

67. Wer ist der "Koordinator" gemäß Nummer 6.4.1 des JCPOA, Anlage IV?

Der Hohe Vertreter fungiert als Koordinator der Arbeitsgruppe Beschaffungen.⁹⁹

68. Wie wird die Vertraulichkeit von Informationen gewährleistet, wenn ein Antrag auf Genehmigung gestellt wird (beispielsweise in Bezug auf vertrauliche Geschäftsinformationen)?

Die Arbeit der Arbeitsgruppe Beschaffungen unterliegt den Vertraulichkeitsregeln der VN.¹⁰⁰

69. Wie wird die Arbeitsgruppe Beschaffungen die einzelstaatlichen Behörden über die von ihr erteilten Genehmigungen in Kenntnis setzen?

Die Beschaffungsarbeitsgruppe prüft die Anträge und richtet eine Empfehlung an den VN-Sicherheitsrat, der den zuständigen einzelstaatlichen Behörden daraufhin seinen Beschluss mitteilt.

⁹⁸ Anlage IV Nummer 6.2 des JCPOA.

⁹⁹ Anlage IV Nummer 6.3 des JCPOA

¹⁰⁰ Anlage IV Nummer 3.4 des JCPOA

8. Bezugsdokumente

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA)

- JCPOA

http://eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement/iran_joint-comprehensive-plan-of-action_en.pdf

- JCPOA – Anlage I – Maßnahmen im Nuklearbereich

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/annex_1_nuclear_related_commitments_en.pdf

- JCPOA – Anlage II – Sanktionsbezogene Verpflichtungen

http://eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement/annex_2_sanctions_related_commitments_en.pdf

Anhänge – Anlage II

http://eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement/annex_1_attachements_en.pdf

- JCPOA – Anlage III – Zusammenarbeit bei der zivilen Nutzung der Kernenergie

http://eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement/annex_3_civil_nuclear_cooperation_en.pdf

- JCPOA – Anlage IV – Gemeinsame Kommission

http://eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement/annex_4_joint_commission_en.pdf

- JCPOA – Annex V – Umsetzungsplan

http://eeas.europa.eu/statements-eeas/docs/iran_agreement/annex_5_implementation_plan_en.pdf

Vereinte Nationen

- Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates

[http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2231\(2015\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2231(2015))

- VN-Sicherheitsrat

<http://www.un.org/en/sc/>

Rechtsakte der EU

- Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010D0413>

- Beschluss (GASP) 2015/1863 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015D1863&from=DE>

- Verordnung (EU) 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1452107630568&uri=CELEX:32012R0267>

- Verordnung (EU) Nr. 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (einschließlich Anhänge)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1861&from=EN>

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1862&qid=1452102679407&from=EN>

- Beschluss (GASP) 2016/37 des Rates vom 16. Januar 2016 über den Beginn der Anwendung des Beschlusses (GASP) 2015/1863 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:011I:TOC>

- Anmerkung: Information über den Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 161)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2016:015I:TOC>

- Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/78 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016D0078>

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/74 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0074>

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1375 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1477054608679&uri=CELEX:32016R1375>

- Beschluss (GASP) 2017/974 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32017D0974&qid=1497335965624&rid=1>

- Verordnung (EU) 2017/964 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32017R0964&qid=1497336026549&rid=1>

Weitere maßgebliche Dokumente

- Häufig gestellte Fragen zu den restriktiven Maßnahmen der EU

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/docs/frequently_asked_questions_en.pdf

- Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU

<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2011205%202012%20INIT>

- Neue Elemente zu den Begriffen "Eigentum" und "Kontrolle" und zur "Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen"

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/13/st09/st09068.en13.pdf>

- Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10254-2015-INIT/de/pdf>

Website des U.S. Office of Foreign Assets Control (OFAC)

<https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>